

Redebeitrag von Ministerpräsidentin Malu Dreyer

„Kinderrechte in die Verfassung – Gesellschafts-, Familien- und Bildungspolitische Herausforderungen und Perspektiven (auch) in Rheinland-Pfalz“

**anlässlich der Veranstaltung
„Kinderrechtekongress“**

**am 26. September 2014
in Koblenz**

1. Begrüßung, Wertschätzung



Kinderrechte in die Verfassung – Gesellschafts-, Familien- und Bildungspolitische Herausforderungen und Perspektiven (auch) in Rheinland-Pfalz

Vortrag von Malu Dreyer, Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz
beim Kinderrechtekongress Koblenz 2014



Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Heiligenthal,
sehr geehrter Herr Prof. Schrapper,
sehr geehrter Herr Mennen,
liebe Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Kinderrechtekongresses, liebe Gäste,
herzlichen Dank für die Einladung, mit Ihnen gemeinsam über Kinderrechte
nachzudenken. Das mache ich gerne.

Kinderrechte polarisieren in der politischen Debatte schon immer und aktuell gerade
wieder. Daher finde ich gut, dass in dem eben gezeigten Film die Kinder selbst zu
Wort kamen. Und sie haben sich deutlich positioniert. Die Kinder werden oft in der

engagierten Diskussion um Kinderrechte vergessen. Da fängt das Problem an. Wir sind gut beraten, Kindern zuzuhören.

Es lohnt aus zwei Gründen, sich immer wieder mit Kinderrechten zu beschäftigen:



„Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom 20.12.2007;
mit freundlicher Genehmigung des Zeichners
Heiko Sakurai (<http://www.sakurai-cartoons.de/>)

Erstens: Kinderrechte leben von unserem Verständnis. In vielen Rechtsbereichen sagen uns Gerichte, wie eine Rechtsnorm zu verstehen ist. Das ist hier noch anders.

Denn anders als viele Erwachsene klagen Kinder ihre Ansprüche nicht selbst ein. Dieser kleine Cartoon also irrt. Das heißt aber nicht, dass Kinderrechte keine Rolle vor Gericht spielen würden. Im Sozialrecht, im Familienrecht, im Schulrecht und im Ausländerrecht ist das bei einigen Fragen der Fall. Die Gerichtsentscheidungen sind aber verschwindend wenige. Einer meiner Mitarbeiter hat in der wichtigsten juristischen Datenbank „juris“ nachgeschaut. Von rund 1,3 Mio. dort gespeicherten Gerichtsentscheidungen zitieren genau 202 die UN-Kinderrechtskonvention. Diese

Urteile wurden nicht von Kindern, sondern von Erwachsenen für Kinder erstritten. Die Gerichte helfen uns also beim Verständnis der Kinderrechtskonvention und der in ihr niedergelegten Kinderrechte nicht.

Zweitens: Ob Kinderrechte eingehalten werden oder nicht, ist häufig Sache der Erwachsenen. Wer heute an dem Kongress teilnimmt ist, will die Kinderrechte einhalten und für ihre Einhaltung sorgen.

2. Überblick über die Rede

Die Veranstalter haben mich als Ministerpräsidentin eines Landes, das schon mehrmals die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz gefordert hat und sie selbst in der Landesverfassung verankert hat, um ein Plädoyer gebeten. Wir haben bereits mehrfach Initiativen im Bundesrat dazu gestartet. Allerdings haben noch nicht genügend Länder zugestimmt. Das zeigt mir, dass wir noch Bewusstseinsarbeit leisten müssen, bevor wir unser Ziel erreichen können. Und ich sage Ihnen zu, dass wir dran bleiben werden.

Sie haben also eine Streiterin für Kinderrechte eingeladen. Ich nenne Ihnen am Anfang gleich meine eigene Position zum Thema: Schon seit dem Anfang meines politischen Engagements sind mir die Kinderrechte wichtig. Und das sowohl in Rechtsnormen als auch praktisch im persönlichen Umgang. Kinderrechte anzuerkennen heißt für mich Kindern auf Augenhöhe zu begegnen und im Austausch zu stehen.

Damit könnte ich die Rede jetzt schon beenden.

Aber ich will mich noch mit Ihnen gemeinsam mit den Hauptgegenargumenten dafür und dagegen auseinandersetzen.

Meine Stationen dieser Rede stehen auf der Folie:

- Historisches Argument: Kindheit und Kinderrechte sind soziale Errungenschaften
- Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr
- Juristisches Argument: Die UN-Kinderrechtskonvention ist kein Ersatz
- Ausgestaltung der Kinderrechte und Elternrecht

3. Historisches Argument: Kindheit und Kinderrechte sind soziale Errungenschaften

Historisches Argument: Kindheit und Kinderrechte sind soziale Errungenschaften

Grundrechte

- **zuerst nur exklusiv für Männer**
- **dann auch für Frauen**
- **schließlich auch für Kinder**

Kinder sind aber keine kleinen Erwachsenen. Daher → spezifische Kinderrechte im Grundgesetz notwendig

Zu meinem ersten, dem historischen Argument. Ich glaube, dass Kinderrechte im Grundgesetz nach der Anerkennung der Kindheit als eigenständige Entwicklungsphase ein logischer Schritt sind. Mehr noch, sie wären eine soziale Errungenschaft. Ein langer Weg des Fortschritts würde dadurch abgeschlossen.

3.1 Grundrechte – lange Zeit exklusiv für Männer

Lassen Sie uns in die Geschichte der Grundrechte zurückblicken. Kinder hatten auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands lange keine eigenen Grundrechte. Grundrechte wurden in Europa von nicht adligen Männern gegenüber dem Fürsten und König durchgesetzt. Die Gewalt des Herrschers über diese männlichen Untertanen inklusive ihrer Frauen und Kinder wurde durch Grundrechte, die in Chartas oder Verfassungen niedergelegt wurden, geschützt. Grundrechte haben insoweit auch viel mit der Entwicklung des Rechtsstaates zu tun.

Lange nach den Männern erhielten Frauen Grundrechtsschutz. Viele von Ihnen werden wissen, dass Frauen bis 1918 weitestgehend und danach immer noch ziemlich rechtlos waren. Die Weimarer Reichsverfassung gab ihnen nur grundsätzliche Grundrechte. Grundsätzlich heißt bei Juristen immer, dass es auch Ausnahmen gibt. Erst seit 1949 sind Männer und Frauen bei den Grundrechten voll gleichberechtigt, was wir so tatkräftigen Frauen wie Elisabeth Selbert verdanken. Dass sich Frauen selbst und nicht nur über ihre Männer auf diese Grundrechte gegenüber dem Staat berufen können und durch die Gesetze inzwischen auch vor Übergriffen ihrer Ehemännern geschützt werden, ist also eine jüngere Entwicklung und eine wichtige soziale Errungenschaft. Und es ging um einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft.

3.2 Grundrechte auch für Kinder schufen Dynamik

Und die Kinder? Sie können sich seit Mitte der 1960er Jahre auf Grundrechte berufen. Das ist ein noch mühevollerer Weg gewesen.

Denn erst einmal musste die Kindheit etabliert werden. Kindheit wird von den meisten von uns als eine geschützte Lebensphase angesehen: Junge Menschen durchlaufen in der Kindheit bestimmte Entwicklungsphasen. Eltern haben in der Zeit

die Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung. Heute müsste man vielleicht ergänzen: Auch das Herumfahren des Kindes mit dem Auto von Termin zu Termin. Nach der Kindheit kommt die Jugendphase und dann sind wir erwachsen.

Zuvor sah das anders aus. Sie wissen, dass Kinder vormals eher als schwächere Erwachsene gesehen wurden. Das mag auch damit zusammen hängen, dass die Lebenserwartung geringer war.

Der US-amerikanische Sozialwissenschaftler Lloyd deMause meint, je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto größer werde die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell missbraucht wurden.

Ich weiß nicht, ob diese These so stimmt, wenn wir sehr weit in die Geschichte zurückgehen oder Europa verlassen. Grausamkeit gegenüber Kindern war sehr lange an der Tagesordnung. Bei uns haben noch im 19. Jahrhunderts Arbeiterkinder in Bergwerken gearbeitet. Auch in Deutschland haben wir uns vor gar nicht langer Zeit nicht daran gestört, dass Kinder in Schulen oder von Eltern geschlagen oder gequält werden. Und das hat damit zu tun, dass Kinder lange nicht als Träger von Grundrechten angesehen wurden.

Als die Bundesrepublik gegründet wurde, waren das Familienrecht und das Schulrecht für Kinder so gestrickt, dass Kinder Erziehungsobjekte des Handelns der Eltern und des Staates waren. In den Verfassungen stand zwar nicht, dass Kinder keine Grundrechte haben. Eine Ausnahme besteht beim Wahlrecht. Die Rechtswissenschaft und die Gerichte gingen aber eine ganze Weile wie selbstverständlich davon aus, dass Kinder trotzdem keine Grundrechte haben.

Das erste Verfassungsgerichtsurteil, das hier klare Worte spricht, ist eines vom Hessischen Staatsgerichtshof von 1965. Er stellt klar, dass die Grundrechte altersunabhängig allen Kindern zustehen. Die Frage sei nur, ob sie es selbst oder

vertreten durch die Eltern einklagen könnten. Heute gehen wir davon aus, dass ein Kind ein Grundrecht einklagen kann, wenn es dieses versteht und selbst verwirklichen kann. Bis dahin können das die Eltern tun.

Mit der Anerkennung der Geltung der Grundrechte für Kinder wurde die Situation der Kinder langsam aber massiv verbessert. Wenn Sie sehen wollen, wie langsam das ging, können wir nach Bayern schauen. Noch 1978 hat ein bayerisches Strafgericht einen Lehrer, der einen Schüler geprügelt hatte, nicht bestraft. Das Prügelrecht sei gute Gewohnheit. Bayern hat da etwas länger gebraucht.

Das Bundesverfassungsgericht stärkte in den 1970ern schon die Rechte der Kinder in der Schule, indem es feststellte, dass das Schulverhältnis unter Beachtung der Grundrechte vom Gesetzgeber und nicht von der Schulverwaltung ausgestaltet werden muss. Diese Verrechtlichung der Schule war ein wichtiger Schritt, da bis dahin insbesondere die Lehrkräfte im Klassenzimmer die Regeln allein bestimmen konnten.

Heute haben wir ausgeprägte Schülerrechte in Schulgesetzen. Familie wird vom Bundesverfassungsgericht seit langem von den Kindern her gedacht und nicht von der Lebensform der Eltern. Das Gericht hat seither die Rolle des Kindes in der Familie gestärkt. Das wird an Scheidungskindern besonders deutlich. Umgangsrecht wird nicht so sehr von den Eltern sondern viel mehr vom Kind her gedacht. Im Verfahrensrecht vor Familiengerichten haben Kinder Anspruch auf eigene Anwälte und müssen gehört werden. Die Meinung des Kindes zählt stärker denn je. Im Sozialrecht haben Gerichte eigene Ansprüche für Kinder entwickelt, denken wir an das Existenzminimum für Kinder und das Bildungs- und Teilhabepaket. In diesem Urteil wurde das ganz deutlich.

Auch der Schutz des Kindes vor Misshandlung hat in den letzten zehn Jahren aus begründetem Anlass zu Recht größere Aufmerksamkeit erfahren. Wir haben Kinderschutzgesetze erlassen und verfolgen Übergriffe auf Kinder streng, auch wenn da immer noch zu viel im Argen liegt. Ein Meilenstein war hier die Einführung der gewaltfreien Erziehung. Da müssen wir gar nicht so weit in der Zeit zurückgehen. Die Bundesregierung hat damals plakatiert, dass Eltern Kinder nicht schlagen dürfen- Das gab einen Aufschrei. Ich kann mich daran noch gut erinnern. Damals war ich Sozialdezernentin von Mainz auch für Familienpolitik zuständig. Viele haben so getan, als sei dieses Recht ein Generalangriff auf Eltern. Heute ist das so akzeptiert.

Diese Entwicklung zeigt, wie wichtig es ist, dass einem Kind Grundrechte zustehen, damit sich seine Situation verbessert.

3.3 Kinderrechte nächste logische Stufe des Fortschritts

Die Anwendung der bestehenden Grundrechte auf Kinder ist also ein Erfolg. Wir wenden es aber eben nur an. Aber wir können nicht dabei stehen bleiben. Es macht einen Unterschied ob ich Grundrechte entsprechend auf ein Kind anwende, oder ob es eigene Grundrechte bekommt.

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sondern Kinder. Es gibt spezifische Bedürfnisse der Kinder, die besonders geschützt werden können und müssen. Ich nenne das gewaltfreie Aufwachsen. Kinder brauchen besonderen Schutz bei ihrer Entwicklung. Das ist etwas, was auch für Erwachsene wünschenswert aber nicht vergleichbar wichtig ist. Noch niemand ist daher auf die Idee gekommen, dieses Recht auch als Grundrecht für Erwachsene anzusehen und für alle in die Verfassung zu schreiben. Deshalb gibt es hier auch keine Möglichkeit zur Ableitung.

Ich glaube, dass es der nächste soziale Fortschritt für unsere Gesellschaft ist, spezifische Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Und ich bin sicher, dass

dies eine neue Dynamik auslösen wird, die unser Verständnis vom Platz der Kinder in der Gesellschaft und ihre Bedürfnisse verbessern kann.

4. Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr

Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr

Grundrechte bilden die objektive Wertordnung des Grundgesetzes

Kinderrechte sollten dazu gehören

Ich möchte hier gleich ein zweites Argument anschließen. Ich glaube, dass Kinderrechte im Grundgesetz dazu führen werden, dass Kinderrechte stärker ins Bewusstsein geraten. Was im Grundgesetz steht, zählt in unserem Bewusstsein ganz besonders.

Die Grundrechte haben in unserer pluralen Gesellschaft eine zentrale Stellung. Wir alle sind uns ihrer Bedeutung bewusst. Im Umgang miteinander beachten wir

beispielsweise, dass Meinungsfreiheit herrscht. Wir schimpfen zwar manchmal über Pressekommentare, aber die Freiheit der Presse steht nicht zur Disposition.

Bewusstseinsargument: Was im Grundgesetz steht, zählt mehr

Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz

Artikel 24 [Schutz der Kinder]

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

Wir würden nicht Briefe öffnen, die an andere Person gerichtet sind. Warum ist das so? Das Bundesverfassungsgericht beschreibt dieses Phänomen als „objektive Wertordnung“ des Grundgesetzes. Es meint damit nichts anderes, als dass die Grundrechte einen Grundkonsens bilden, ohne den wir in unserer pluralen Gesellschaft nicht zusammen leben könnten. Einfacher gesagt: Wir richten uns am Grundgesetz aus.

In diesen Grundkonsens sollten wir spezifische Kinderrechte aufnehmen. Bislang ist in Artikel 6 Grundgesetz eher beschrieben, wie Eltern und Staat die Kinder behandeln oder nicht behandeln dürfen. So haben die Eltern das Erziehungsrecht.

Der Staat darf nur eingreifen, wenn die Eltern ihr Kind verwaarloosen lassen. Der Staat kümmert sich um die Schulen und darf nichteheliche Kinder nicht benachteiligen. Das nützt Kindern. Aber was ist der Konsens über die Rechte der Kinder? Liegt er darin, dass das Postgeheimnis und das Recht auf die Freizügigkeit auch für sie gelten? Dass sie ihre Meinung sagen dürfen? Ich glaube, das trifft es auch – aber nicht spezifisch. Wir haben also im Bund keinen entwickelten Grundkonsens, welche Rechte Kindern zustehen sollten.

Viele Länder haben Kinderrechte zum Teil ihrer Landesverfassungen gemacht. Wir haben 1990 in Rheinland-Pfalz den Artikel 24 der Landesverfassung zum Kinderrechteartikel formuliert. Er enthält drei wichtige Kinderrechte, die so nicht ausdrücklich im Grundgesetz stehen:

- Das Recht auf Entwicklung und Entfaltung.
- Das Recht auf besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.
- Das Recht auf Förderung und Schutz der Rechte des Kindes durch die staatliche Gemeinschaft.

Hinzu kommt ein Grundrecht, das es im Grundgesetz gibt, und mit dem ich hier wie dort aus heutiger Sicht nicht ganz zufrieden bin. Die Gleichbehandlung von nichtehelich und ehelich geborenen Kindern. Heute sollte ein Grundrecht auf Gleichbehandlung unabhängig von der Lebensform der Eltern gelten.

Diesen Grundrechten folgten in Land und Kommunen in Rheinland-Pfalz Taten. Wir hatten das erste Landeskinderschutzgesetz bundesweit. Wir haben in den Kitas früher als andere Bildungs- und Erziehungsstandards auf den Weg gebracht.

Unbegleitete Flüchtlingskinder wurden bei uns frühzeitig von der Jugendhilfe betreut. Flüchtlingskinder gehen auch in Kitas und Schulen. Die Jugendhilfe unterstützt Familien ganz vielfältig bei Erziehungsfragen. Wir arbeiten aktiv daran, um Kinderrechte bekannt zu machen. Jährlich gibt es eine Fachtagung zu einem Kinderrecht und in der „Woche der Kinderrechte“ finden flächendeckend Aktionen statt. In Schulen sind Kinderrechte im Lehrplan verankert. In der Jugendhilfe und der Jugendarbeit sowie in Schulen und Kitas spielt beispielsweise die Partizipation eine besondere Rolle. Kurz: Aus den Kinderrechten ist für Kinder eine Menge entstanden.

5. Juristisches Argument: Die UN-Kinderrechtskonvention ist kein Ersatz

Juristisches: Die UN-Kinderrechtskonvention ist kein Ersatz für Kinderrechte

UN-Kinderrechtskonvention von 1989 ist ein Meilenstein für die Weltgemeinschaft

enthält

- **bürgerliche und politische Menschenrechte → westlich geprägt**
- **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (wsk) → östlich geprägt**
- **in Artikel 4 Umsetzungsvorbehalt**

Kein Ersatz für Kinderrechte im Grundgesetz.

Ich komme zu einer juristischen Diskussion. Manche sagen, die UN-Kinderrechtskonvention sei ein Ersatz für Kinderrechte in der Verfassung. Das stimmt

so nicht. Die Konvention bringt Kindern Wohlfahrt, aber keine verbrieften Grundrechte.

Klar ist: Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 ist ein Meilenstein für die Weltgemeinschaft. Keine andere Konvention wurde von so vielen Staaten ratifiziert. In Deutschland gilt sie seit 1992. Sie enthält aber juristisch gesehen keine Rechte, die unseren Grundrechten vergleichbar sind. Das wird Sie vielleicht überraschen? Wir können mal abstimmen. Wer von Ihnen hätte geglaubt, dass die Konvention echte Grundrechte enthält?

Die Konvention verpflichtet vielmehr die Mitgliedsstaaten wegen ihres Artikels 4 lediglich dazu, einen Mindeststandard zu gewährleisten, der für alle Kinder in der Welt elementar ist und Kindern Rechte zu geben. Wir sehen das an Formulierungen wie „die Mitgliedsstaaten erkennen an oder gewährleisten“. Kinder können die Einhaltung dieses Mindeststandards in Deutschland, nach überwiegender juristischer Auffassung, nicht ohne weiteres einklagen, obwohl die Konvention Bundesrecht ist. Sie können sich aber seit Neuerem bei der UNO beschweren, dass Deutschland den Mindeststandard nicht einhält.

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält eher wirtschaftliche, soziale und kulturelle und nur vereinzelt bürgerliche Rechte. Sie steht in Art. 4 unter dem Umsetzungs- und Bemühensvorbehalt, so dass eine Klage vor einem deutschen Gericht schwierig ist.

Juristen lassen sich von so etwas nicht völlig abschrecken. Ich hatte ja am Anfang gesagt, dass es 202 Entscheidungen gibt, die die Konvention berücksichtigen. Das hängt damit zusammen, dass das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassungen Völkerrecht und damit auch die Kinderrechtskonvention zu beachten ist.

Man benötigt ein Grundrecht, das dann unter Beachtung eines Artikels in der Kinderrechtskonvention ausgelegt wird. So nimmt zum Beispiel ein Grundrecht des Grundgesetzes den Schutz von Kindern auf der Flucht quasi Huckepack und verbessert die Situation eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinds durch einen Anspruch auf kostenfreien Schulbesuch. Es bringt ein Gericht aber jedes Mal in die schwierige Situation, zu entscheiden, ob sich ein Staat nun genügend bemüht hat, den Mindeststandard der Konvention umzusetzen. Diese Situation ist unbefriedigend. Klare Grundrechte in der Verfassung bei den wichtigsten Fragen bieten hier mehr Rechte und Schutz für Kinder.

Echte Rechte sind auch mehr als Mindeststandards, die der Umsetzung bedürfen. So wichtig die Kinderrechtskonvention ist – und daran besteht kein Zweifel. Sie ist kein Ersatz für Kinderrechte im Grundgesetz.

6. Ausgestaltung der Kinderrechte und Elternrecht

Die Ausgestaltung der Kinderrechte haben die bisherigen Initiativen in Bundesrat und Bundestag weitgehend offen gelassen. Der UN-Ausschuss für die Kinderrechtskonvention fordert vehement von der Bundesrepublik, dass die gesamte Konvention Verfassungsrang bekommen soll.

Meines Erachtens können wir die Konvention nicht in die Verfassung schreiben. Das passt nicht zu unserer Verfassungstradition und das wäre zu viel Text für unser doch recht schlankes Grundgesetz. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, wie sie die UN kennt, passen so nicht in unsere Verfassungskultur mit ihren bürgerlichen und politischen Rechten. Ich bin dafür, dass wir spezifische Kinderrechte aufnehmen, die auch echte Rechte geben. Diese stehen im Gleichrang mit dem Elternrecht.

Ich möchte zu diesem Gleichrang auf die Befürchtung eingehen, die sehr pauschal gegen Kinderrechte im Grundgesetz vorgetragen wird. Einige befürchten, dass der Staat das Elternrecht beschneiden wird, wenn Kinderrechte in der Verfassung stehen.

Das ist nach meinem juristischen Verständnis falsch.

Das Elternrecht ist mir sehr wichtig. Es ist eine richtige Antwort des Grundgesetzes auf den Nationalsozialismus. Es ist für mich unabdingbar, dass jetzt und in Zukunft die Eltern bei der Erziehung Vorrang vor dem Staat haben. Der Staat hat seinen Platz in der Schule und darf sich in die Familie ansonsten nur bei Kindeswohlgefährdungen wesentlich einmischen. Wie jedes Grundrecht wird auch das Elternrecht durch andere Grundrechte beschränkt. Es hat aber selbst auch eine Grenze, die die Gegner von Kinderrechten gerne übersehen. Und das ist das Kindeswohl.

Die Eltern sind bei der Erziehung schon heute nicht völlig frei. Das Kindeswohl ist nach der langjährigen Rechtsprechung der Verfassungsgerichte „oberste Richtschnur für die Ausübung der Elternverantwortung“. [vgl. BVerfGE 61, 358, 371 f.]. Kinderrechte konkretisieren aber lediglich das Kindeswohl. Das Elternrecht wird durch Kinderrechte nicht beschränkt oder angetastet. Der Schutz der Kinder würde vielmehr für alle sichtbar gleichrangig zum Elternrecht stehen. Das hilft uns, die zu klärenden Fragen durch die Augen der Kinder zu sehen.

7. Schluss

Ich komme zum Schluss. Ich habe mit Ihnen heute verschiedene Argumente für und gegen Kinderrechte durchdacht. Wir können für heute feststellen:

Kinderrechte, die die Kinderrechtskonvention enthält, müssen vom Staat, aber auch von uns umgesetzt werden. Das ist wichtig und setzt unser aller guten Willen voraus. Verbindliche Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen wäre ein sozialer Fortschritt. Für die Aufnahme ins Grundgesetz spricht auch, dass wir sie damit in den Grundkonsens in unserer pluralen Gesellschaft aufnehmen. Kinderrechte beschränken nicht das Elternrecht, sondern konkretisieren das Kindeswohl.

Bitte setzen Sie sich für Kinderrechte im Grundgesetz mit mir gemeinsam ein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank. Gute Diskussion.